

BDKJ Erzdiözese Köln, Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln

An die  
Jugendverbände des BDKJ im Erzbistum Köln und  
seine  
Stadt-, Kreis und Regionalverbände,

**Diözesanvorstand**

Steinfelder Gasse 20-22  
50670 Köln  
fon 0221 1642 6316  
fax 0221 1642 6613  
bdkj-dv-koeln.de  
vorstand@bdkj-dv-koeln.de

**Köln, 06. Oktober 2020**

### ***Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW während der Corona-Pandemie***

Aufgrund der Situation rund um das Coronavirus, können derzeit und vermutlich auch noch 2021 nicht alle Maßnahmen so stattfinden, wie ursprünglich geplant. Wir wollen euch ermutigen für 2021 ganz normal eure Veranstaltungen zu planen. Um euch dabei finanziell zu unterstützen, gibt es 2020 und 2021 zusätzliche Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW.

Wenn ihr eine eigentlich geplante Maßnahme doch absagen müsst, könnt ihr entstandene Storno- und Ausfallkosten über den KJP anerkennen lassen. Zusätzlich wollen wir euch ermutigen, dann ein Alternativprogramm anzubieten.

Die Sonderregelungen fassen wir euch hier zusammen:

#### **Freizeitaktivitäten ohne Übernachtung**

Wenn ihr Veranstaltungen ohne Übernachtungen (z.B. Stadtranderholung oder Ausflüge) anbietet, sind diese als „Offene Veranstaltungen und andere Aktionen“ (Förderbereich V.II) förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen daran teilnehmen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Veranstaltungen an einem oder mehreren Tagen stattfinden. Diese Maßnahmen müssen vor Veranstaltungsbeginn über das Förderportal beantragt werden.

Das Bewilligungsverfahren unterscheidet sich dabei abhängig vom Zeitpunkt der Veranstaltung.

- Über die Förderhöhe von Maßnahmen, die außerhalb von Schulferien stattfinden, entscheidet die KJP-Förderkommission entsprechend der Regelungen des Kölner Diözesananhangs.
- Maßnahmen, die innerhalb der Schulferien stattfinden, werden analog zur Freizeitarbeit gefördert (pro Tag und förderfähige Person 4,50 €).  
Wenn ihr eure Veranstaltung entsprechend der Regelungen für den Öko-Euro durchführt, erhaltet ihr zusätzlich 1 € pro Tag und förderfähige Person. Die Förderung des Öko-Euro muss zusätzlich mit dem Verwendungsnachweis und dem bekannten Formular zum Öko-Euro beantragt werden (im Schritt Verwendungsnachweis unter „Zielgruppe, Inhalte und

Methoden“ hochladen). Das Formular kann von unserer Homepage sowie vom Dashboard im Förderportal heruntergeladen werden.

### Digitale Maßnahmen

- Maßnahmen, die digital (z.B. per Videokonferenz) stattfinden, können entsprechend der KJP Regelungen gefördert werden. Die Förderung wird entsprechend der Fördersätze für die jeweilige Maßnahmenart berechnet.
- Es sind nur Kosten anerkennungsfähig, die im direkten Zusammenhang zu der Maßnahme stehen.

Die Förderung von digitalen Maßnahmen ist generell, also unabhängig von der Corona-Pandemie, möglich.

### Förderung von Ausfall- und Stornokosten

Maßnahmen, die aufgrund des Coronavirus abgesagt werden müssen und bis zum 31.12.2021 stattfinden sollen, können eine KJP-Förderung für Ausfall- und Stornokosten erhalten:

- Ausfall- und Stornokosten werden nur übernommen, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Die Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, erfolgt über den Beleg „Ausfallkosten“.
- Es gilt eine Schadensminderungspflicht. Das heißt, dass versucht werden muss die Ausfall- und Stornokosten möglichst gering zu halten, sobald eine Absage behördlich angeordnet wurde oder durch den Träger selbst beschlossen wurde. Dies ist über den Beleg „Ausfallkosten“ zu dokumentieren.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Die Förderhöhe wird entsprechend der gültigen Fördersätze berechnet. Hierzu brauchen wir die inhaltliche Beschreibung der geplanten Aktivität und eine Teilnahmeliste der angemeldeten Teilnehmer\*innen und Leiter\*innen. Bei Maßnahmen zu denen erst wenige Personen zum Absagezeitpunkt angemeldet waren und noch weitere Anmeldungen zu erwarten waren, können zusätzlich zur Liste der angemeldeten Teilnehmer\*innen auch andere Nachweise (z.B. Mietvertrag der Unterkunft) berücksichtigt werden. Bei Ferienfreizeiten wird zur Berechnung der Förderhöhe ein geplanter Öko-Euro nicht herangezogen.
- Die Abrechnung erfolgt über das Förderportal ([kjp.bdkj.nrw](http://kjp.bdkj.nrw)). Dort wird die Maßnahme im gleichen Förderbereich angelegt, in dem die Maßnahme durchgeführt worden wäre, d.h. wenn ihr z.B. eine Kurzfreizeit in den Osterferien geplant habt, rechnet ihr die abgesagte Maßnahme auch als Kurzfreizeit ab.

### Erhöhte Förderung von durchgeführten Maßnahmen

Maßnahmen, die aufgrund des Coronavirus mit geringerer Teilnehmer\*innenzahl durchgeführt wurden, können bei Bedarf eine höhere Förderung erhalten:

- Ein höherer Zuschuss kann nur ausgezahlt werden, wenn die eingereichten Kosten im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Die Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben, dass weniger Personen teilgenommen haben, erfolgt über den „Beleg zur Anpassung der Förderung aufgrund von Corona-bedingter Reduzierung der Teilnehmer\*innenzahl“
- Es gilt eine Schadensminderungspflicht. Das heißt, dass versucht werden muss, die Kosten möglichst gering zu halten. Sobald klar ist, dass weniger Personen teilnehmen, müssen gebuchte Zimmer bzw. Personenzahl reduziert werden. Dies ist über den „Beleg zur Anpassung der Förderung aufgrund von Corona-bedingter Reduzierung der Teilnehmer\*innenzahl“ zu dokumentieren.
- Die Abrechnung erfolgt normal über das Förderportal ([kjp.bdkj.nrw](http://kjp.bdkj.nrw)) und der zusätzliche Nachweis wird im Portal hochgeladen und im Original an die Diözesanstelle zugesendet.

Die höhere Förderung ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

### **Weitere Fördermöglichkeiten**

Die sonstigen Regelungen zu Qualifizierung von Multiplikator\*innen (Förderbereich I), Bildungsarbeit (Förderbereich II), Freizeitarbeit (Förderbereich III), Projektarbeit (Förderbereich V.I) und kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.III) gelten wie gehabt.

